

Einführung in das Asylverfahren

Eine Präsentation von **Konkrete Solidarität Frankfurt**

Sie finden die Präsentation auf unserer **Homepage:**

<https://nksnet.wordpress.com/asylum/>

Gerne kommen wir auch in Ihre Stadt, um dort einen Asylworkshop durchzuführen.

Kontakt: office@nksnet.org

Einführung in das Asylverfahren

- 1. Zahlen**
- 2. Verordnungen, Richtlinien, Gesetze**
- 3. Die Dublin III-Verordnung**
- 4. Das Asylverfahren**
- 5. Die Anhörung**
- 6. (Das Flughafenverfahren)**
- 7. Aufenthaltsrechtliche Status in Deutschland**

Zahlen im Jahr 2013

- 127.023 Asylanträge, davon 109.580 Erstanträge
→ pro 748 Einwohner_innen 1 Asylbewerber_in
- 81.000 Entscheidungen über Asylanträge
- 1,1% = 919 Menschen erhielten Asyl
- 24,9% = 20.128 Menschen erhielten Aufenthalt
- 38,5% = 31.145 Menschen wurden abgelehnt
- 7.289 Abschiebungen auf dem Luftweg
- 2.908 Abschiebungen auf dem Landweg
- Dublin-Verordnung: 35.280 Aufnahmeersuchen an andere EU-Staaten
- 21.942 Zustimmungen, 4.741 Überstellungen

Richtlinien, Verordnungen, Gesetze

Gemeinsames Europäisches Asylsystem GEAS

- Dublin III-Verordnung
- Eurodac-Verordnung
- EU-Qualifikationsrichtlinie,
- EU-Aufnahmerichtlinie,
- EU-Asylverfahrensrichtlinie,
- EU-Rückführungsrichtlinie,
- EU-Richtlinie Vorübergehender Schutz
- Ziel: einheitliche europäische Migrationspolitik

Richtlinien, Verordnungen, Gesetze

- Verordnungen gelten direkt in allen EU-Ländern, die sie unterzeichnet haben
- Richtlinien sind nicht direkt bindend, sondern geben Ziele vor, die unterzeichnenden Staaten sollen ihre Gesetze in diesem Sinne ändern
 - Die Inhalte der Richtlinien werden in den EU-Staaten unterschiedlich umgesetzt
- Nationale Gesetze in der BRD:
 - Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
 - Asylverfahrensgesetz (AsylverfG)
 - angrenzende Gesetze: ggf. SGB II, SGB VIII,..
- Umsetzung der Gesetze regional unterschiedlich

Einreise in die BRD

- „Ich möchte Asyl“ (Bundespolizei, Behörde)
- Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtung
- Asylantrag stellen: Persönlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), häufig Außenstelle bei Erstaufnahmeeinrichtung
- Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung
- Manchmal: lange warten
- Anhörung / Interview
- Zunächst wird geprüft, ob die BRD für den Asylantrag zuständig ist
- → **Die Dublin III-Verordnung**

Das Asylverfahren

- Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtung
- Anhörung / Interview (Zeitpunkt unterschiedlich)
- Nach ca. 3 Monaten: Transfer in Gemeinschaftsunterkunft für Asylbegehrende, i.d.R. Lager, seltener auch Wohnungen
- Warten
- Bis zur Entscheidung: Aufenthaltsgestattung
 - Ausweispapier, kein Pass
 - Asylbewerberleistungsgesetz gilt

Das Asylverfahren

- Immer nach Post fragen!!!
- Adressänderungen sofort mitteilen bei Ausländerbehörde, Bundesamt, Anwalt etc.
- Möglichkeit der Ablehnung durchdenken:
 - Klage beim Verwaltungsgericht?
 - Asylfolgeantrag?
 - Leben mit Duldung?
 - andere Möglichkeiten
- Aufenthaltsgestattung bei Ausländerbehörde rechtzeitig verlängern
- Durchhalten!

Das Asylverfahren

- Die Entscheidung: BAMF-Bescheid
- Der Bescheid kommt per Post. In Ruhe lesen!
- Der Bescheid geht auch an die Ausländerbehörde – ab jetzt ist nicht mehr das BAMF für das Asylverfahren zuständig, sondern die Ausländerbehörde (außer wenn man gegen den Bescheid klagt)
- Die Ausländerbehörde soll die Rechtsfolgen der Entscheidung umsetzen – positiv wie negativ

Das Asylverfahren

Im Bescheid des BAMF finden sich immer folgende Punkte:

- Anerkennung oder Ablehnung der Asylberechtigung nach Artikel 16a GG
- Bestehen oder Nichtbestehen der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylverfG
- Anerkennung oder Ablehnung von (internationalem) subsidiären Schutz nach § 4 AsylverfG
- Bestehen oder Nichtbestehen (nationaler) Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG

Das Asylverfahren

Bei negativem Bescheid gibt es folgende Optionen:

- Unzulässigkeit des Asylantrags wegen Dublin III
- Ablehnung als einfach unbegründet
- Ablehnung als offensichtlich unbegründet
- Ablehnung wegen vorherigem Aufenthalt in sicherem Herkunftsland als offensichtlich unbegründet
→ Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung
- Genau lesen wegen unterschiedlicher Fristen!!!

Das Asylverfahren

Ablehnung als einfach unbegründet:

- Bedeutung: Gründe zur Feststellung von Asyl, Flüchtlingseigenschaft, internationalem subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverbot liegen nicht vor
- Ausreisefrist 1 Monat
- Klagefrist 2 Wochen ab Zustellung
- Klage beim Verwaltungsgericht einreichen (außer man hat sich dagegen entschieden) → aufschiebende Wirkung
- Aufenthaltsgestattung bis zur Entscheidung über die Klage
- vorher in Erfahrung bringen, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat: Wie entscheidet welche*r Richter*in bei welchem Herkunftsland?

Das Asylverfahren

Ablehnung als offensichtlich unbegründet:

- Bedeutung: Die Ablehnung wird mit einer der folgenden Annahmen begründet:
- Anhörung nicht glaubwürdig/widersprüchlich
- gefälschte Beweismittel
- Täuschung / Verschleierung der Identität oder der Staatsangehörigkeit
- Grobe Verletzung der Mitwirkungspflicht (keine Meldung bei Polizei/BAMF zur Asylantragstellung u.ä.)
- Asylantrag kann offensichtlich keinen Erfolg haben

Das Asylverfahren

Ablehnung als offensichtlich unbegründet wegen Einreise aus einem sicheren Herkunftsstaat:

- Bedeutung: Es wird angenommen, dass es bei manchen Staaten i.d.R. keinen Grund für Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, internationalem subsidiärem Schutz und nationalen Abschiebungsverboten gibt
- Liste von sicheren Herkunftsstaaten:
EU-Länder, Ghana, Senegal, Serbien, Bosnien-Herzegovina, Mazedonien
- → Das BAMF ist angewiesen, Asylanträge aus diesen Staaten abzulehnen, es sei denn, man kann beweisen, dass man ein besonderer Einzelfall ist

Das Asylverfahren

Ablehnung als offensichtlich unbegründet:

- „unbeachtlich“ oder „offensichtlich unbegründet“
- Ausreisefrist 1 Woche
- Klagefrist 1 Woche
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung
- Frist für Eilantrag: 1 Woche, spezielle Begründung notwendig
- Innerhalb 1 Woche wird entschieden, ob der Eilantrag angenommen wird, vor der Entscheidung darf nicht abgeschoben werden

Das Asylverfahren

Wann soll welche Entscheidung getroffen werden?

Voraussetzungen für Flüchtlingseigenschaft:

- Verfolgungshandlung durch Verfolgungsakteur
 - Begründete Furcht, verfolgt zu werden
 - Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem der Verfolgungsgründe
 - Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
 - Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe
- Alle Voraussetzungen sind genau ausdifferenziert!

Das Asylverfahren

Wann soll welche Entscheidung getroffen werden?

Voraussetzungen für nationales
Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG:

- Abschiebung unzulässig aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)
- Beschränkt sich aber in der Praxis / Rechtsprechung auf rein zielstaatsbezogene Menschenrechtsverletzungen, die einen Kernbereich der Menschenrechte betreffen
 - Kommt selten vor
 - Rechtsprechung beachten!

Das Asylverfahren

Wann soll welche Entscheidung getroffen werden?

Voraussetzungen für nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG:

- Im Zielstaat droht der betroffenen Person individuell eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit
- Oder körperliche oder seelische Erkrankung vorhanden, die im Zielstaat nicht behandelt werden kann
 - Rechtsprechung beachten!
 - Erfahrungswerte beachten! (z.B.: ärztliches Gutachten erforderlich? Für wie glaubhaft wird dies im Regelfall befunden?)

Das Asylverfahren

→ **Die Anhörung**

Aufenthaltsrechtlicher Status

- Asyl: §16 GG
- Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GfK):
§25 (2) 1. Alternative AufenthG
- International Subsidiär schutzberechtigt
§25 (2) 2. Alternative AufenthG
- National Subsidiär Schutzberechtigt: §25 (3) AufenthG
- Aufenthaltsgestattung: §55 AsylverfG
- Duldung: §60a AufenthG
- Anerkannt in einem anderen EU-Land, Daueraufenthalt EU (z.B. Italien: CE-Status) oder anderer Aufenthalt
- Weitere Status

Aufenthaltsrechtlicher Status

§ 25 Abs. 2 AufenthG:

Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.